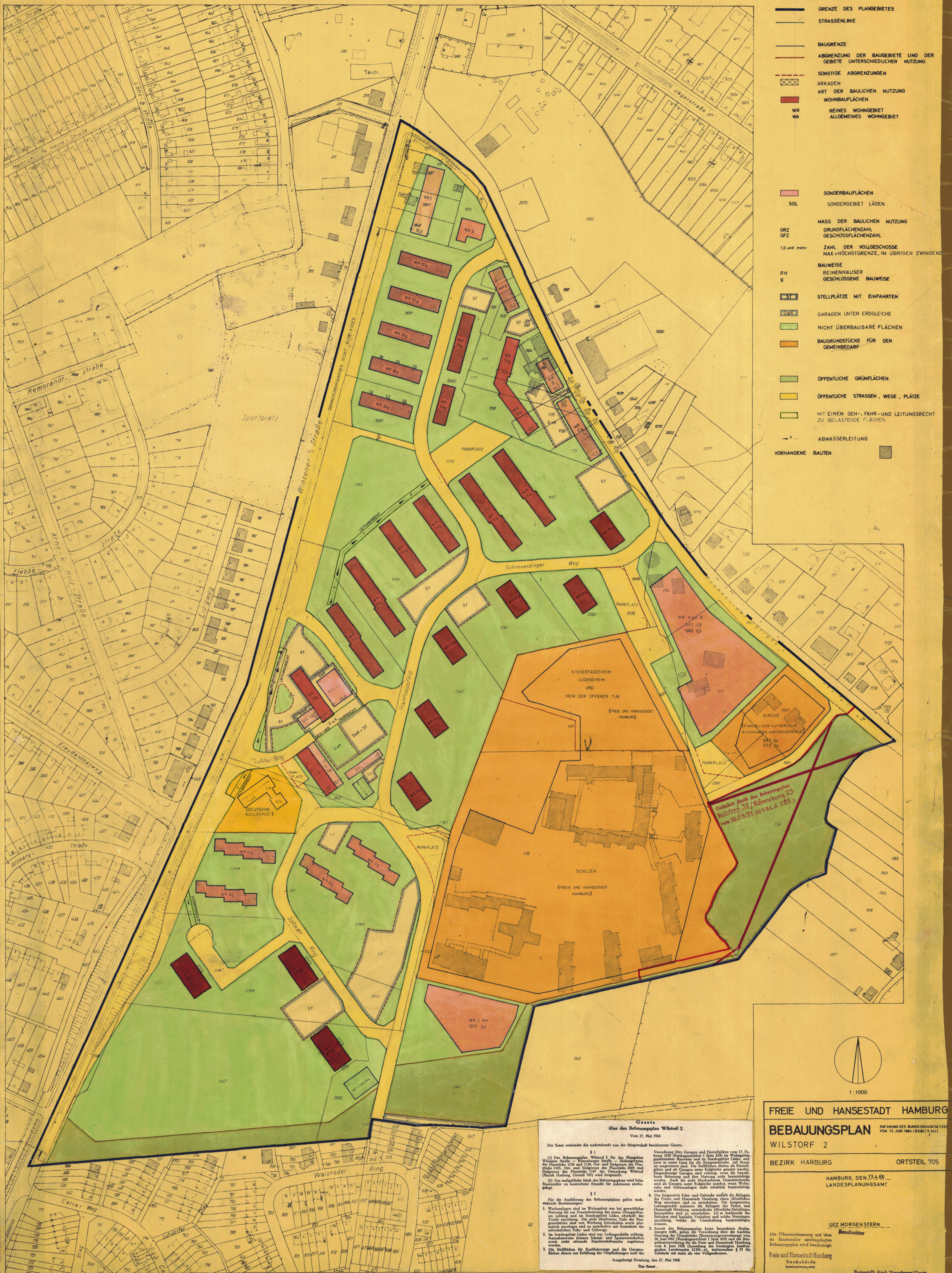
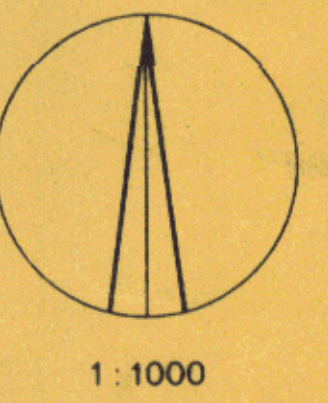




- GRENZE DES PLANGEBIETES
 ——— STRASSENLINIE
 ——— BAUGRENZE
 ——— ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 ——— SONSTIGE ABGRENZUNGEN
 [X] ARKADEN
 [] ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 [] WOHNBAUFLÄCHEN
 [] REINES WOHNGEbiet
 [] ALLEGEIMES WOHNGEbiet
 [] SONDERBAUFLÄCHEN
 [] SONDERGEBIET LÄDEN
 GRZ
 GFZ
 1,1 und mehr
 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
 BAUWEISE
 RH
 9
 REIHNENHAUSER
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 [] ST
 STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
 [] GK
 GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
 [] NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 [] BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
 [] ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
 [] ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 [] MIT EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 ——— ABWASSERLEITUNG
 [] VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
WILSTORF 2

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 705

HAMBURG, DEN 13.4.66
LANDESPLANUNGSAMTGEZ. MORGENSTERN
Beauftragter

Die Übereinstimmung mit dem im Statistisch niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Beauftragter
Hamburg, den 13. Juni 1966

Fertiggestellt durch: Verordnungs-/Gesetz vom 27.06.1966 (GVLS S. 154) In Kraft getreten am 2. Juni 1966

Gesetz
über den Bebauungsplan Wilstorf 2
 Vom 27. Mai 1966
 Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:
 § 1
 (1) Der Bebauungsplan Wilstorf 2 für das Plangebiet Wilstorf 2 (Ränderung 25 vom 16.04.91 (GVLS 115)) ist als Bebauungsplan der Flurstücke 1156 und 1158, Ortsteil Wilstorf 2, im Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, unter der Bezeichnung "Bebauungsplan Wilstorf 2" festzusetzen. Die nicht überbauten Teile der Flurstücke sind als Grünflächen zu bezeichnen. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Grünflächen zu bezeichnen, wenn Wohn- und Gartengrundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Statistisch zu konsolidieren Einheits für jedermann niedergelegt.
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Festsetzung der ersten Übergangszone zulässig und im Sondergebiet Läden, ebenfalls der ersten Übergangszone, zulässig. Die nicht überbauten Teile der Flurstücke sind als Grünflächen zu bezeichnen. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Grünflächen zu bezeichnen, wenn Wohn- und Gartengrundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Annahmestellen können Schenk- und Spielwarenhandlungen sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
 3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.
 4. Das festgesetzte Fahr- und Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Leasingrechte und das Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten, ist in beiderseitigen der Leitungen sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
 5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1954 (Bundesgesetzblatt I Seite 607) und die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1954 (Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Hamburg Landessatzung 2102-2), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.
 Ausgefertigt Hamburg, den 27. Mai 1966
 Der Senat:

Freie und Hansestadt Hamburg
Beauftragter
Hamburg, den 13. Juni 1966
Archiv

Gesetz über den Bebauungsplan Wilstorf 2

Vom 27. Mai 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 2 für das Plangebiet Winsener Straße — Rönneburger Straße — Südostgrenzen der Flurstücke 1136 und 1138, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1143, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2069 und Südgrenze des Flurstücks 1147 der Gemarkung Wilstorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 705) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der

Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Das festgesetzte Fahr- und Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Mai 1966

Der Senat

Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Strafsachen

Vom 24. Mai 1966

Auf Grund des § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 1067) und des § 126 Absatz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung vom 17. September 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 1373) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Entscheidungen, die der Amtsrichter nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung im Vorverfahren in bezug auf die Anordnung, Vollstreckung oder Aufhebung der Untersuchungshaft sowie auf die einstweilige Unterbringung (§ 126a der Strafprozeßordnung) zu treffen hat, sowie die Entscheidungen des Amtsrichters auf Grund der §§ 115 a, 128 der Strafprozeßordnung und der §§ 14, 15, 21 Absatz 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzblatt I Seite 239) werden für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte dem Amtsgericht Hamburg zugewiesen.

(2) Zuständiges Amtsgericht im Sinne des § 126 Absatz 1 Satz 4 der Strafprozeßordnung ist für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte das Amtsgericht Hamburg.

§ 2

Die Entscheidungen über den Erlass gerichtlicher Strafverfügungen (§ 413 Absatz 2 der Strafprozeßordnung) werden für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte dem Amtsgericht Hamburg zugewiesen. Sobald Einspruch eingelegt ist, wird das Verfahren von dem örtlich zuständigen Amtsgericht fortgeführt.

§ 3

Die Verfügung des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29. August 1946 über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg zum Erlass gerichtlicher Strafverfügungen (Hanseatisches Justizverwaltungsblatt Seite 44), soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten ist, und die Allgemeine Verfügung der Landesjustizverwaltung Nummer 7/1951 vom 12. Juni 1951 betreffend die Übertragung von Entscheidungen und Verrichtungen in Haftsachen auf das Amtsgericht Hamburg (Amtlicher Anzeiger Seite 499) werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Mai 1966.